



Spitzenverband

DVKA

Deutsche  
Verbindungsstelle  
Krankenversicherung –  
Ausland



## Meine Pflegeversicherung bei Wohnort im Ausland

Ein Merkblatt für in Deutschland versicherte  
Rentnerinnen und Rentner mit Wohnort im Ausland

Stand: 01.03.2023

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>1 Sie wohnen in einem Mitgliedstaat</b>	<b>3</b>
1.1 Anspruch auf Sachleistungen	3
1.2 Anspruch auf Geldleistungen	3
<b>2 Sie wohnen nicht in einem Mitgliedstaat</b>	<b>5</b>
<b>Anhang: Tabelle der EU-Kommission über die Geld- und Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit in den Mitgliedstaaten</b>	<b>6</b>

Sie möchten Ihren wohlverdienten Ruhestand im Ausland genießen, haben bereits unser Merkblatt über Ihre Krankenversicherung bei Wohnort im Ausland gelesen und haben nun weitere Fragen zur Pflegeversicherung? Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie als GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA) bei der Klärung dieser Fragen unterstützen.

Wir informieren Sie, unter welchen Voraussetzungen Ihnen bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zustehen. Die Aussagen beziehen sich auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), die Schweiz und das Vereinigte Königreich<sup>1</sup>.

---

#### **EU-Mitgliedstaaten**

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

---

#### **EWR-Staaten**

Island, Liechtenstein, Norwegen.

---

#### Schweiz

Vereinigtes Königreich (bei Ansprüchen nach dem Austrittsabkommen)

Für alle obengenannten Staaten verwenden wir die Bezeichnung „Mitgliedstaaten“. In diesem Merkblatt finden Sie zudem Hinweise für Personen, die in anderen Staaten krankenversichert sind.

Alle Informationen basieren darauf, dass Sie derzeit gesetzlich krankenversichert sind. Wenn daher in diesem Merkblatt von Kranken- oder Pflegekassen die Rede ist, handelt es sich immer um gesetzliche Kranken- und soziale Pflegekassen. Sicher können wir mit diesem Merkblatt nicht alle Ihre Fragen klären. Vielmehr möchten wir Ihnen einen Überblick über Ihren Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit bei Wohnortverlegung ins Ausland geben.

Bitte lassen Sie sich darüber hinaus in jedem Fall von Ihrer Pflegekasse vor der Wohnortverlegung bezogen auf Ihre individuelle Situation umfassend beraten.

Diese prüft, ob Sie und Ihre Familienangehörigen die Voraussetzungen erfüllen, weiterhin Mitglieder der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung zu sein und Anspruch auf Leistungen zu haben. Dies ist äußerst wichtig, da die Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit in den verschiedenen Ländern sehr heterogen aufgebaut ist und diese Unterschiede für Sie deutliche Auswirkungen haben können.

---

<sup>1</sup> Wenn ein grenzüberschreitender Bezug zum Vereinigten Königreich vor dem 01.01.2021 bestand und dadurch Ansprüche nach dem sog. Austrittsabkommen vorliegen.

# 1 Sie wohnen in einem Mitgliedstaat

---

In Europa gilt für die Pflegeversicherung der Grundsatz „die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung“. Bleibt also Ihre Krankenversicherung in Deutschland bei einer Wohnortverlegung in einem anderen Mitgliedstaat bestehen, gilt dies auch für Ihre Pflegeversicherung. Endet dagegen Ihre Krankenversicherung in Deutschland (z. B. aufgrund eines Rentenbezuges im Wohnstaat), endet dadurch auch Ihre Pflegeversicherung.

Sind Sie in Deutschland versichert, wohnen jedoch in einem anderen Mitgliedstaat, so haben Sie und Ihre Familienangehörigen Anspruch auf Sachleistungen im Falle von Pflegebedürftigkeit wie ein Versicherter Ihres Wohnstaates. Die Geldleistungen werden dagegen direkt von Ihrer deutschen Pflegekasse ausbezahlt. Die Kosten der im Wohnstaat erbrachten Sachleistungen werden auf Ihre Geldleistungsansprüche angerechnet.

## 1.1 Anspruch auf Sachleistungen

Bei den Sachleistungen handelt es sich typischerweise um häusliche Pflege durch professionelle Pflegekräfte, um die Unterbringung in einem Pflegeheim oder um die Kostenübernahme für Pflegehilfsmittel wie Pflegebetten, Hebegeräte oder Waschsysteme.

Für Ihre medizinische Versorgung im Wohnstaat erhalten Sie und/oder Ihre Familienangehörigen von Ihrer deutschen Krankenkasse, bei der Ihre Krankenversicherung fortgeführt wird, eine Anspruchsbescheinigung: das Portable Dokument S1.

Die Anspruchsbescheinigung legen Sie bitte dem für Ihren Wohnort im Ausland zuständigen Krankenversicherungsträger vor. Dessen Anschrift können Sie neben anderen wichtigen Informationen unserem jeweiligen Merkblatt „Urlaub in ...“ entnehmen bzw. anhand der dort gegebenen Hinweise ermitteln. Sie erhalten dieses entweder über Ihre Krankenkasse oder über unsere Internetseite [www.dvka.de](http://www.dvka.de) → Versicherte → Touristen.

Nach der Einschreibung können Sie ggf. Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit nach den Rechtsvorschriften Ihres Wohnstaates erhalten. Zwar gibt es in vielen Mitgliedstaaten keinen der deutschen Pflegeversicherung vergleichbarem Versicherungszweig, dennoch sehen einige dieser Staaten auch Leistungen bei Pflegebedürftigkeit vor. Beachten Sie jedoch, dass nicht in jedem Land Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit vorgesehen sind oder der Leistungsumfang stark vom deutschen abweichen kann. Welches Land welche Leistungsart vorsieht, können Sie der im Anhang beigefügten Tabelle der Geld- und Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit entnehmen. Detaillierte Informationen hierzu erfragen Sie bitte beim örtlichen Träger an Ihrem Wohnort im Ausland.

Wenn Sie pflegebedürftig werden sollten, ist es empfehlenswert, Ihren Antrag auf Sachleistungen unmittelbar beim Wohnort Träger zu stellen. Ihre Pflegebedürftigkeit wird dann nach den in Ihrem Wohnstaat geltenden Kriterien geprüft.

Sollten Sie sowohl Geldleistungen aus Deutschland als auch Pflegesachleistungen in Ihrem Wohnstaat beziehen, so sind Sie aufgefordert, Ihre Pflegekasse unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Andernfalls müssen Sie mit Rückzahlungsforderungen rechnen, da die Geldleistungen um die Höhe der Sachleistungen gekürzt werden müssen.

## 1.2 Anspruch auf Geldleistungen

In der deutschen Pflegeversicherung gibt es folgende Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit:

- Pflegegeld,
- Beiträge für Pflegepersonen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- häuslichen Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson
- Pflegeunterstützungsgeld.

---

Diese Leistungen sind unmittelbar bei Ihrer Pflegekasse zu beantragen. Voraussetzung für die Gewährung des Pflegegeldes ist, dass Sie die in Ihrer Situation erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung in geeigneter Weise selbst sicherstellen. Bei Aufenthalt in einer stationären Pflegeeinrichtung im Ausland ist davon auszugehen, dass die Pflege selbst sichergestellt wird.

Ist Ihre Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen pro Kalenderjahr.

Die Tatsache, dass Sie in einem Mitgliedstaat wohnen, steht auch der Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld an eine beschäftigte Person nicht entgegen, die eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung für Sie in Anspruch nimmt. Entscheidend ist, dass Sie in Deutschland pflegeversichert sind.

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Durchführung der Begutachtung gelten die gleichen Grundsätze und Maßstäbe wie im Inland. Soweit die Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nicht bereits vor Ihrer Wohnortverlegung geschehen ist, ist diese in dem jeweiligen Mitgliedstaat durchzuführen. Ein Gutachter des medizinischen Diensts der Krankenkassen (MDK) oder einer Partnerinstitution wird von Ihrer Pflegekasse beauftragt und besucht Sie zu Hause und erstellt mit Hilfe eines Begutachtungsverfahrens ein Gutachten über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit. Dieses wird dann an die deutsche Pflegekasse übermittelt. Anhand dessen entscheidet die Pflegekasse, ob und in welchem Umfang eine Pflegebedürftigkeit vorliegt und ordnet Sie einem entsprechenden Pflegegrad zu. Die Pflegekasse bespricht mit Ihnen anschließend das weitere Vorgehen.

Beziehen Sie ausschließlich Pflegegeld, so beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, bei Pflegegrad 2 und 3 mindestens einmal halbjährlich und bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich ein Beratungsgespräch wahrzunehmen. Der Beratungseinsatz hat durch einen Arzt bzw. eine Ärztin oder eine Pflegefachkraft zu erfolgen. Lassen Sie sich das Beratungsgespräch bestätigen und stellen Sie sicher, dass Ihre deutsche Pflegekasse den entsprechenden Vordruck erhält. Diesen erhalten Sie in verschiedenen Sprachversionen entweder über Ihre Pflegekasse oder über unsere Internetseite [www.dvka.de](http://www.dvka.de) → Versicherte → Rentner. Sie sind zudem verpflichtet, Ihre Pflegekasse über Krankenhausaufenthalte zu informieren, wenn diese mehr als vier Wochen dauern.

## 2 Sie wohnen nicht in einem Mitgliedstaat

---

Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz verlegen, endet Ihre Pflegeversicherung in Deutschland. Dies gilt auch bei Wohnortverlegungen ins Vereinigte Königreich ab 01.01.2021, wenn zuvor kein grenzüberschreitender Bezug zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich bestand. Dann bestehen für Sie keine Ansprüche aus dem Austrittsabkommen. Das neue Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (Handels- und Kooperationsabkommen) zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich enthält keinerlei Bestimmungen für die Pflegeversicherung.

Sofern Sie planen, später einmal Ihren Wohnort wieder nach Deutschland zurückzuverlegen, empfehlen wir Ihnen, sich bei Ihrer deutschen Pflegekasse zu informieren, ob für Sie eine freiwillige Weiterversicherung sinnvoll wäre. Daraus würden sich zwar keine Ansprüche auf Pflegeleistungen während Ihres Aufenthalts im Ausland ergeben, die Zeiten der Weiterversicherung würden allerdings bei einem Leistungsantrag im Rahmen der deutschen Pflegeversicherung berücksichtigt werden. Somit ist eine Inanspruchnahme der Leistungen ggf. sofort nach Ihrer Rückkehr möglich.

### Impressum

#### **GKV-Spitzenverband**

Deutsche Verbindungsstelle  
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)  
Pennefeldsweg 12 c  
53177 Bonn  
Tel: +49 228 9530-0  
Fax: +49 228 9530-600  
E-Mail: [post@dvka.de](mailto:post@dvka.de)  
Internet: [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

Stand: März 2023

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z. B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Buch am Strand: [www.fotolia.com/mattilda](http://www.fotolia.com/mattilda)  
Bildnachweis Liegestuhl am Strand: [www.fotolia.com/Christian Wheatley](http://www.fotolia.com/Christian Wheatley)  
Bildnachweis Rentner: [www.fotolia.com/Ray - Fotolia.com](http://www.fotolia.com/Ray - Fotolia.com)

# Anhang

Tabelle der Geld- und Sachleistungen gemäß Artikel 34 VO (EG) 883/04

Land	Geldleistungen	Sachleistungen
Belgien	Ja	Nein
Bulgarien	Ja	Ja
Dänemark	Ja	Ja
Deutschland	Ja	Ja
Estland	Nein	Ja
Finnland	Nein	Ja
Frankreich	Nein	Ja
Griechenland	Nein	Nein
Irland	Ja	Ja
Island	Nein	Ja
Italien	Nein	Nein
Kroatien	Nein	Nein
Lettland	Ja	Nein
Liechtenstein	Nein	Ja
Litauen	Ja	Ja
Luxemburg	Ja	Ja
Malta	Ja	Ja
Niederlande	Nein	Ja
Norwegen	Ja	Ja
Österreich	Ja	Ja
Polen	Ja	Ja
Portugal	Nein	Nein
Rumänien	Nein	Nein
Schweden	Nein	Ja
Schweiz	Nein	Ja
Slowakei	Nein	Nein
Slowenien	Ja	Ja
Spanien	Ja	Ja
Tschechien	Ja	Nein
Ungarn	Nein	Ja
Vereinigtes Königreich	Ja	Nein
Zypern	Ja	Ja